

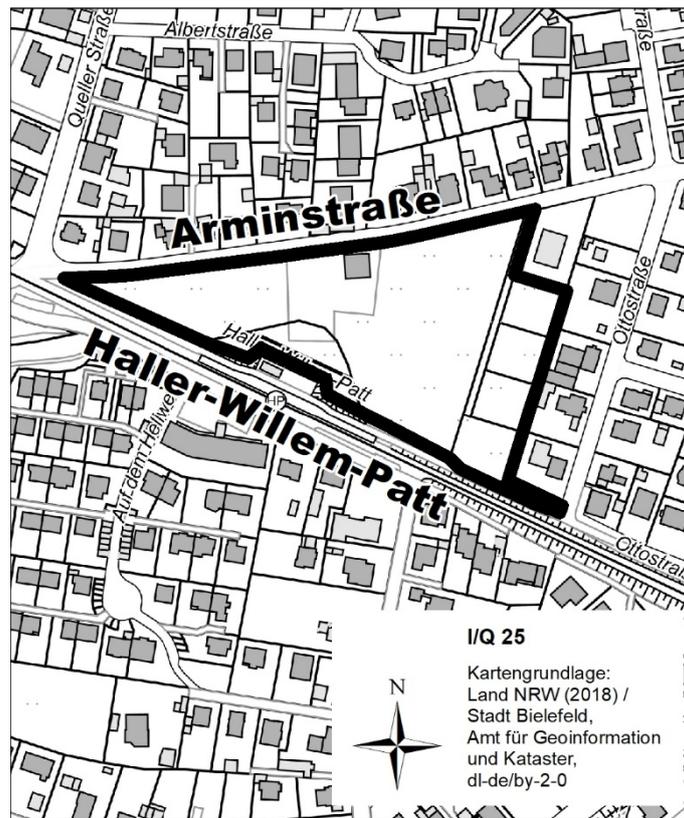
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-falen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. I/Q 25 „Wohngebiet Arminstraße/ Haller-Willem-Patt“** für das Gebiet südlich der Arminstraße, nordöstlich der Bahntrasse des Haller Willem sowie des Haller-Willem-Patt und westlich der Bebauung im Westen der Ottostraße – Stadtbezirk Brackwede – aufzustellen und das für diesen Bebauungsplan mit Aufstellungsbeschluss vom 18.03.2014 eingeleitete Verfahren einzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwick-lung nach § 13a BauGB anzuwenden. Gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- *Das mit Aufstellungsbeschluss vom 18.03.2014 eingeleitete Verfahren für den Bebauungs-plan Nr. I/Q 25 „Wohngebiet Arminstraße/Haller-Willem-Patt“ (Drucksachen-Nr. 6693/ 2009-2014) wird eingestellt.*
- *Der Bebauungsplan Nr. I/Q 25 „Wohngebiet Arminstraße/Haller-Willem-Patt“ für das Ge-biet südlich der Arminstraße, nordöstlich der Bahntrasse des Haller Willem sowie des Hal-ler-Willem-Patt und westlich der Bebauung im Westen der Ottostraße ist im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Bebauungs-planvorentwurf vorgenommene Abgrenzung verbindlich.*
- *Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.*
- *Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Erstaufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Pla-nung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.*

In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.



Der Aufstellungsbeschluss und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie die nachfolgend dargestellte Möglichkeit der Unterrichtung und Äußerung werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Die entsprechenden Unterlagen können

vom 1. bis einschließlich 26. März 2021

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Untergeschoss, Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr und im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit sich zu der Planung zu äußern, beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, Bauamt, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „+49(521)51-3206“ oder über das genannte Internetportal.

Bielefeld, den 19/02/21

Clausen
Oberbürgermeister